



8268 SALENSTEIN,

EINHEITSGEMEINDE SALENSTEIN

Telefon 071 664 23 23
Fax Nr. 071 664 29 07
e-mail: info@salenstein.ch
www.salenstein.ch

Beschluss des Gemeinderates vom 20. Februar 2006

in Sachen

Parzelle 694; Hecke H8

Mit Rekurs an das Departement für Bau und Umwelt verlangte [REDACTED], es sei die Einzeichnung von Hecke H8 im Schutzplan Natur- und Kulturobjekte auf rund die Hälfte der Länge, im westlichen Bereich von Parzelle 694, zu reduzieren. Mit Entscheid vom 23.11.2005 hat das DBU diesen Rekursantrag geschützt und die Gemeinde angewiesen, den Sachverhalt ergänzend festzustellen und hierüber neu zu entscheiden. Den Erwägungen des (rechtskräftigen) Entscheides ist zu entnehmen, dass im östlichen Teil von Parzelle 694 keine Hecke vorhanden sei.

Vor diesem Hintergrund, mit Blick auf Rechtsbegehren Ziffer 2 im Rekurs von Alf- [REDACTED] angesichts der tatsächlichen Verhältnisse sowie in Anwendung von § 29 Abs. 2 PBG

beschliesst der Gemeinderat:

1. Der Schutzplan Natur- und Kulturobjekte wird geändert.
2. Das Ausmass von Hecke H8 auf Parzelle 694 wird entsprechend der diesem Entscheid beiliegenden Skizze reduziert auf den westlichen Bereich der bisherigen Einzeichnung.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Mitteilung an (unter Beilage einer Planskizze):
 - Fürsprech Franz [REDACTED] Wilerstrasse 21, 8570 Weinfelden
(per Einschreiben, für sich und [REDACTED])

Versand: 15. März 2006

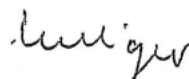
GEMEINDERAT SALENSTEIN

Der Gemeindeammann:



Forster

Der Gemeinderatsschreiber:



Bolliger

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Er ist im Doppel einzureichen und der Einspracheentscheid ist beizulegen.

Kanton Thurgau
EG Salenstein

Ausschnitt aus
"Schutzplan der Natur-
und Kulturobjekte"

Massstab 1:5'000

Béchez + Flükiger, 20.01.2006

